



## Anklagekammer

# Weisung der Anklagekammer vom 12. Juni 2019 über die Herausgabe von Strafakten und die Erteilung von Auskünften nach rechtskräftigem Abschluss des Strafverfahrens

Die Anklagekammer erlässt gestützt auf Art. 17 Abs. 2 lit. a EG-StPO und Art. 35 Abs. 3 EG-StPO die nachfolgende Weisung über die Herausgabe von Strafakten und die Erteilung von Auskünften nach rechtskräftigem Abschluss des Strafverfahrens:

### Art. 1 Geltungsbereich

<sup>1</sup> Diese Weisung regelt die Einzelheiten über die Herausgabe von Strafakten und die Erteilung von Auskünften durch die Strafbehörden nach rechtskräftigem Abschluss des Strafverfahrens.

<sup>2</sup> Nicht unter diese Weisung fallen:

- a. die Herausgabe von Strafakten und die Erteilung von Auskünften bei hängigem Strafverfahren (Art. 44, 74-75, 101-102, 194-195 StPO);
- b. der Informationsaustausch zwischen polizeilichen Behörden, soweit er sich auf polizeiliche Unterlagen bezieht.

<sup>3</sup> Vorbehalten bleiben die spezifischen Vorschriften der Schweizerischen Strafprozessordnung sowie die Bestimmungen weiterer Gesetze des Bundes und des Kantons.

### Art. 2 Gesuch

<sup>1</sup> Die gesuchstellende Person hat einen schriftlichen Antrag einzureichen.

<sup>2</sup> Der Antrag hat entweder die schriftliche Zustimmung der betroffenen Personen zu enthalten oder er ist zu begründen, insbesondere ist diesfalls das Interesse an der Einsichtnahme glaubhaft zu machen.

### Art. 3 Rechtliches Gehör

<sup>1</sup> Soweit nach Art. 35 Abs. 2 EG-StPO eine Interessenabwägung vorzunehmen ist, wird den betroffenen Personen Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt.

<sup>2</sup> Als betroffene Personen gelten die Parteien gemäss Art. 104 StPO sowie andere Verfahrensbeteiligte gemäss Art. 105 StPO. Dies gilt nur insoweit, als ein schutzwürdiges Interesse an der Verweigerung oder Beschränkung der Herausgabe von Strafakten oder der Erteilung von Auskünften besteht.

<sup>3</sup> Auf die Gewährung des rechtlichen Gehörs kann verzichtet werden,

- a. wenn eine Zustimmung der betroffenen Personen vorliegt (Art. 2 Abs. 2 vorstehend);
- b. wenn mit einer hinreichenden Anonymisierung sichergestellt wird, dass keine Rückschlüsse auf die Identität der Beteiligten möglich sind; oder
- c. wenn ein Fall von nachstehend Art. 5 Abs. 2 vorliegt.

**Art. 4** Beschränkung

Kann nach Abwägung der Interessen dem Antrag nicht entsprochen werden, wird geprüft, ob ihm teilweise oder in anderer Form stattgegeben werden kann (z.B. Anonymisierung/Einschwärzung, Beschränkung auf einzelne Dossiers, Abdeckung bestimmter Stellen).

**Art. 5** Wissenschaftliche Zwecke

<sup>1</sup> Sind die Voraussetzungen zur Herausgabe von Strafakten (gemäss Art. 35 Abs. 2 lit. g EG-StPO) erfüllt, so werden bei einer Herausgabe zu wissenschaftlichen Zwecken Hinweise, die Rückschlüsse auf die Identität der in den Strafakten namentlich genannten Personen zulassen, unkenntlich gemacht, sofern eine Anonymisierung mit angemessenem Aufwand möglich ist.

<sup>2</sup> Erfolgt keine Anonymisierung, wird die gesuchstellende Person zur Geheimhaltung bezüglich Hinweisen, die Rückschlüsse auf die Identität der in den Strafakten namentlich genannten Personen zulassen, verpflichtet und wird ihr ein Verbot der Aktenweitergabe auferlegt.

**Art. 6** Weiteres Vorgehen

<sup>1</sup> Originalakten werden in der Regel herausgegeben an:

- a. schweizerische Behörden;
- b. Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen, die in einem kantonalen Anwaltsregister oder einer kantonalen EU-/EFTA-Anwaltsliste eingetragen sind.

<sup>2</sup> Andere gesuchstellende Personen können die Akten am Amtssitz des zuständigen Untersuchungsamtes der Staatsanwaltschaft oder rechtshilfweise bei einer anderen Strafbehörde einsehen.

<sup>3</sup> Wer zur Einsicht berechtigt ist, kann gegen Entrichtung einer Gebühr die Anfertigung von Kopien der Akten verlangen.

**Art. 7** Verfügung

<sup>1</sup> Eine schriftliche Verfügung wird erlassen, wenn:

- a. dem Gesuch nicht oder nur teilweise entsprochen wird;
- b. den betroffenen Personen nach Art. 3 das rechtliche Gehör zu gewähren ist und dem Gesuch gegen deren Willen entsprochen wird.

<sup>2</sup> Die Verfügung wird summarisch begründet.

<sup>3</sup> Die Kosten trägt in der Regel die gesuchstellende Person.

**Art. 8** Rechtsmittel

Die Verfügung unterliegt der Beschwerde an die Anklagekammer nach Art. 393 StPO, soweit nicht Art. 194 Abs. 3 StPO zur Anwendung gelangt.

**Art. 9** Inkrafttreten

<sup>1</sup> Diese Weisung ersetzt die Weisung der Anklagekammer vom 15. August 2012 über die Herausgabe von Strafakten und die Erteilung von Auskünften nach rechtskräftigem Abschluss des Strafverfahrens.

<sup>2</sup> Sie wird ab 1. August 2019 angewendet.

Für die Anklagekammer

Der Präsident



Ivo Kuster



Die Gerichtsschreiberin



Angela Frehner-Geisselhardt